

Ausgabe 2015

Testamentserrichtung von Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist

Die Bestellung eines Sachwalters gem. § 268 ABGB hat neben der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit im Wirkungskreis des Sachwalters auch zur Folge, dass der Betroffene, wenn das PflEGSgericht dies ausdrücklich anordnet, nicht in jeder Testamentsform letztwillig verfügen kann.

Die Errichtung eines Testaments ist ein höchstpersönliches Recht und kann nicht vom Sachwalter wahrgenommen werden.

Testamentsform

Aufgrund der Bestimmung des **§ 568 ABGB** können Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, **sofern dies gerichtlich angeordnet ist, nur mündlich vor Gericht oder Notar** testieren.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Sachwalter nur für eine einzelne Angelegenheit oder zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt wurde. Sie gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Nottestaments¹ gem. § 597 ABGB vorliegen.

Die gerichtliche Anordnung muss im Bestellungsbeschluss getroffen werden. Gem. § 123 Abs 1 Z 5 AußStrG hat der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters den Hinweis auf die besondere Formvorschrift für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (§ 568 ABGB) zu enthalten.

Trifft das Gericht keine Anordnung über die besondere Formvorschrift zur Testamentserrichtung kann auch eine Person, der ein Sachwalter bestellt ist, in jeder anderen gültigen Form testieren.

Diese Bestimmungen gelten aufgrund der Änderung des § 568 ABGB durch das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 (FamErbRÄG 2004) seit 1.1.2005 für alle Personen, für die ab dem 1.1.2005 ein Sachwalter bestellt wurde. Aus den Übergangsbestimmungen ergibt sich, dass Personen, für die vor dem 1.1.2005 ein Sachwalter bestellt wurde, weiterhin wie bisher nur mündlich vor Gericht oder mündlich vor einem Notar ihr Testament errichten können. Hat sich der Wirkungskreis des Sachwalters nach dem 1.1.2005 jedoch geändert, sind die neuen Regelungen anzuwenden.

Ein Blick in die Bestellungsbeschlüsse ist daher unumgänglich, um beurteilen zu können, in welcher Form eine Testamentserrichtung möglich ist.

¹ Wenn unmittelbar Gefahr droht, dass der Erblasser stirbt oder seine Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise erklären kann, dann kann er auch mündlich oder schriftlich unter Beiziehung zweier gleichzeitig anwesender Zeugen testieren. Dieses Testament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

Testierfähigkeit

Die genannte Bestimmung des § 568 ABGB bezieht sich nur auf die Form des Testaments. Die **Testierfähigkeit**, dh ob der Betroffene fähig ist, die Bedeutung einer letztwilligen Erklärung zu erkennen und demgemäß eine überlegte, bestimmte und freie Willenserklärung abzugeben, wird durch die Bestellung eines Sachwalters nicht berührt. Sie muss zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung gegeben sein und ist unabhängig von der Tatsache der Sachwalterbestellung zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung „werden an die Testierfähigkeit weniger strenge Maßstäbe angelegt als an die Geschäftsfähigkeit (6 Ob 317/01p), wobei als Richtschnur für die Bejahung der Testierfähigkeit die kognitiven Fähigkeiten eines 14jährigen herangezogen werden (RS0012427; 1 Ob 28/03d). Nicht jede geistige Erkrankung schließt die Testierfähigkeit aus (RS0012428). Es darf nur nicht die Freiheit der Willensbildung aufgehoben sein, insb. etwa infolge von Wahnvorstellungen (RS0012424). Jedenfalls muss immer das Bewusstsein vorliegen, ein Testament zu errichten (RS0012402).“ EF 111.041 OGH 14.7.2005, 6 Ob 129/05x

Änderungen ab 1.1.2017²

Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit wird im neu gefassten § 566 ABGB folgendermaßen definiert: „Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann.“

Testamentsform

Ab 1. Jänner 2017 sind Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, hinsichtlich der Testamenterrichtung allen anderen Personen gleichgestellt, dh sie können, Testierfähigkeit vorausgesetzt, ihr Testament in jeder gültigen Form errichten.

Die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen betreffend die besonderen Formerfordernisse für letztwillige Verfügungen werden mit 1.1.2017 aufgehoben. Damit verlieren alle Beschlüsse, in denen angeordnet wurde, dass eine Person, der ein Sachwalter bestellt ist, nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar letztwillig verfügen kann, ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für Beschlüsse, die vor dem 1.1.2005 gefasst wurden, wo aufgrund der damals geltenden Rechtslage mit der Bestellung eines Sachwalters automatisch die Beschränkung auf die besonderen Testamentsformen (mündlich vor Gericht oder Notar) verbunden war.

Letztwillige Verfügungen, die nach diesen Bestimmungen errichtet wurden, behalten allerdings auch nach dem 1.Jänner 2017 ihre Gültigkeit.

Ein Blick in die Bestellungsbeschlüsse ist daher auch nach dem 1.1.2007 angezeigt, um beurteilen zu können, ob ein Testament den jeweiligen Formerfordernissen entsprechend errichtet wurde.

Margot Prinz

² Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), BGBl I 2015/87